

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 26.04.2006
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0132/06

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	09.05.2006	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.05.2006	öffentlich
Stadtrat	01.06.2006	öffentlich

Thema: Information zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr.: 800-Z001(IV)05 vom 15.12.2005

Gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 800-Z001(IV)05 vom 15.12.2005 (Anlage 1) wurden für die Flughafen Magdeburg GmbH Mittel für Grunderwerb in Höhe von 250,0 Tsd. EUR für das Haushaltsjahr 2006 in die Investitionsprioritätenliste aufgenommen. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob der Ankauf der Grundstücke auch durch die Stadt Magdeburg erfolgen kann. Bis zur Vorlage eines Ergebnisses sind die Mittel zu sperren.

Der geplante Grunderwerb betrifft folgende Grundstücksflächen der Gemarkung Magdeburg, Flur 612:

1. Flurstück 82/32, Größe: 657 m², zu erwerbende Fläche: 657 m²,
2. Flurstück 83/32, Größe: 249.727 m², zu erwerbende Fläche: 171.840 m²,
3. Flurstück 178/30, Größe: 213.224 m², zu erwerbende Fläche: 9 m².

Die Grundstückseigentümer haben diese Grundstücksflächen innerhalb eines Gesamtpaketes bereits komplett veräußert. Bei den drei betreffenden Grundstücksflächen handelt es sich um Flächen aus dem Grunderwerbsverzeichnis des Planfeststellungsbeschlusses. Der mit der notariellen Grundstücksübertragung beauftragte Notar hatte an die Landeshauptstadt Magdeburg eine Anfrage bezüglich der Ausübung eines Vorkaufsrechtes durch die Landeshauptstadt Magdeburg gerichtet. In Beantwortung dieser Anfrage wurde dem Notar vom Stadtplanungsamt mitgeteilt, dass ein Vorkaufsrecht für die Landeshauptstadt Magdeburg nicht besteht bzw. nicht ausgeübt wird. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass für Teile dieser Flächen ein Planfeststellungsbeschluss gefasst wurde.

Entsprechend des oben genannten Stadtratsbeschlusses wurde die Möglichkeit des Grundstücksankaufs durch die Landeshauptstadt Magdeburg geprüft. Da ein Grunderwerb durch die Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend der obigen Ausführungen nicht erfolgen kann, ist die Sperrung gemäß Punkt 3 des Stadtratsbeschluss Nr. 800-Z001(IV)05 aufzuheben.

Czogalla

Anlage:
SR-Beschluss vom 15.12.2005

